

Vorlage	Vorlage-Nr: VO/2021/0269
Federführend: Abteilung 4 - Bauabteilung	AZ: 4/610-01 Datum: 01.04.2021 Verfasser: Herr Dirk Trompeter
Beratung Beschlussfassung über die Einleitung eines Vergabeverfahrens für die Erteilung eines Auftrages im Bereich des Beitragswesens (Einführung wiederkehrender Ausbaubeiträge)	

Beratungsfolge:

Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
öffentlich	27.04.2021	Hauptausschuss der Verbandsgemeinde Westerburg	beschließend

Sachverhalt:

Das Land RLP hat mit Gesetz vom 5. Mai 2020 die grundsätzlich flächendeckende Einführung der wiederkehrenden Straßenausbaubeiträge bis zum Jahre 2024 beschlossen.

Die Änderung des Abrechnungsverfahrens setzt eine Anpassung der gemeindlichen Ausbaubeitragsatzungen voraus. In diesen Änderungssatzungen ist ebenso die Frage zu regeln, ob eine Gemeinde in verschiedene Abrechnungsgebiete unterteilt wird. Dabei sind die Abrechnungsgebiete räumlich abzugrenzen; es ist ebenso eine schriftliche Begründung für die gewählte Abgrenzung zu erstellen.

Im Hinblick auf die bisherige Rechtsprechung zum Themengebiet der Abrechnungsgebiete geht auch das Land RLP davon aus, dass zur Abgrenzung der Abrechnungsgebiete die Hilfe externer Dienstleister in Anspruch genommen werden muss.

Es ist in dem Zusammenhang vorgesehen, den Verbandsgemeinden einen pauschalen Ausgleich für den entstehenden Verwaltungsaufwand zu gewähren. Der Ausgleich wird für Satzungen bewilligt, die nach dem 1. Februar 2020 vom Gemeinderat beschlossen wurden und spätestens zum 1. Januar 2024 in Kraft treten. Auf den Tag der öffentlichen Bekanntmachung kommt es nicht an.

Rechtsgrundlage

Gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 4 LFAG können ab dem 1. Januar 2021 aus dem Ausgleichsstock Mittel bewilligt werden zur Finanzierung des Verwaltungsaufwandes beim erstmaligen Erlass einer Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau öffentlicher und zum Anbau bestimmter Straßen, Wege und Plätze (Verkehrsanlagen) nach § 10 a des Kommunalabgabengesetzes (KAG). Die Ausgleichszahlung beträgt 5 Euro je Einwohner im Abrechnungsgebiet.

Es ergibt sich folgende Berechnung:

Anzahl der Einwohner in OG ohne wiederkehrende Beiträge:	20.080 Einwohner
Zuwendung:	5 €/Einwohner
In Aussicht gestellte Zuwendung des Landes:	100.400 €

Die Zuwendung kann erst nach dem Inkrafttreten der einzelnen Satzungen bewilligt und ausgezahlt werden.

Auftragsvergabe für eine externe Beratungsleistung

Der Kostenaufwand für externe Beratungsleistungen im Zuge der Einführung wiederkehrender Beiträge wird von Seiten der Verwaltung auf ca. 50.000 €/Jahr geschätzt. Dabei gehen wir davon aus, dass diese Leistungen über einen Zeitraum von 24-36 Monaten benötigt werden, um für eine sachgerechte Einführung der wiederkehrenden Beiträge Sorge tragen zu können. Der Kostenaufwand würde sich dann auf insgesamt ca. 100.000 € bis 150.000 belaufen.

Bei der Vergabe von freiberuflichen Leistungen ist dem Wettbewerb ein möglichst breiter Raum einzuräumen. Im Grunde finden hier die Regelungen für eine freihändige Vergabe Anwendung.

Hinweise zur Vergabe

Bei der Vergabe von juristischen Beratungsleistungen sollte die Frage der Kosten nicht das alleinige Entscheidungskriterium bilden. Eine wesentlich höhere Bedeutung wird der Qualität der Dienstleistungen beigemessen.

Entscheidend sind dann die Erfahrungen im Beitragsrecht und die Fähigkeit, in Zusammenarbeit mit der Kommune ohne zeitliche oder sachliche Reibungsverluste tragfähige Lösungen zu erarbeiten. Diese Qualität der Arbeit kann über Angebotsvergleiche nicht immer zur vollen Zufriedenheit abgefragt werden.

In anderen Kommunen wird daher ohne weitere Ausschreibung auf externe Dienstleister zurückgegriffen, die aus früheren Verfahren bekannt sind und deren Qualitäten unzweifelhaft anerkannt sind.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass seit geraumer Zeit im Beitragsrecht eine Zusammenarbeit mit der Rechtsanwaltskanzlei Dr. Caspers, Mock & Partner mbB (Koblenz, Frankfurt) besteht, die im Verwaltungsrecht einen anerkannten Namen besitzt.

Diese Zusammenarbeit gestaltet sich als sehr gut; daher besteht von Seiten der Verwaltung das Bedürfnis, auf diese Zusammenarbeit auch bezüglich der Einführung von wiederkehrenden Beiträgen zurückzugreifen.

Die Kosten würden sich dann pro Zeitarbeitsstunde auf 180,00 € (netto) belaufen. Bei einer gedachten Arbeitszeit von 20 Stunden pro Monat würden die Kosten bei ca. 51.000 (pro Jahr und brutto) liegen. Hinzu kommen noch evtl. anfallende Fahrtkosten und eine monatliche Nebenkostenpauschale in Höhe von 20 € (netto). Die Laufzeit des Vertrages wird dann auf zwei Jahre, mit einer Verlängerungsoption für ein drittes Jahr, festgelegt.

Beschlussvorschlag:

Alternative 1

Der Hauptausschuss ermächtigt den Bürgermeister der Verbandsgemeinde, ein Vergabeverfahren für die im Zuge der Einführung wiederkehrender Ausbaubeiträge notwendig werdenden externen Beratungsleistungen durchzuführen und dem wirtschaftlichsten Angebot den Zuschlag zu erteilen.

Alternative 2

Der Hauptausschuss ermächtigt den Bürgermeister bezüglich der Einführung wiederkehrender Beiträge zum Abschluss eines Beratervertrages mit der Rechtsanwaltskanzlei Dr. Caspers, Mock & Partner mbB (Koblenz, Frankfurt).

Finanzielle Auswirkungen:

Die Buchungsstelle 5.4.1.1.0.562520 - Kosten für externe Beratung / Unterstützung im Sachgebiet Beitragsveranlagung - sieht einen Ausgabeansatz in Höhe von 80.000 € vor. Auf der Einnahmeseite sind 105.000 € vorgesehen.

Anlage/n:

keine